

**FÖRDERRICHTLINIE**  
**der**  
**STADTGEMEINDE LEOBEN**  
**für Solar- und Photovoltaikanlagen**



**1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Die Richtlinie gilt für Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Leoben für die Errichtung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung oder Raumheizung dienen sowie für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV), die der Erzeugung elektrischer Energie dienen.
- 1.2 Die Förderrichtlinie für Solar- und Photovoltaikanlagen regelt den für sie bestimmten Fachbereich, und stellen ergänzende Bestimmungen zur Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben dar. Sofern die Förderrichtlinie für Solar- und Photovoltaikanlagen nicht anderes bestimmt, gilt die Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben sinngemäß.
- 1.3 Die Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mitteln vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leoben bewilligt und erforderlichenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden.

**2. FÖRDERZIEL**

Die Förderrichtlinie für Solar- und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Leoben soll dazu beitragen, den Ausstieg aus fossilen Energieträgern zu beschleunigen und den Ausbau von erneuerbaren Energien in der Gemeinde zu fördern.

**3. FÖRDERUNGSWERBER:IN**

- 2.1 Der:die Eigentümer:in der Anlage, welche:r die Errichtung derselben veranlasst hat, ist grundsätzlich berechtigt um Förderung anzusuchen. Er:sie hat seine:ihre rechtliche Stellung und Eigenschaft im Verhältnis zum Objekt glaubhaft zu machen.
- 2.2 Der:die Förderungswerber:in ist
- 2.2.1 Liegenschaftseigentümer:in, sofern diese:r aber mit dem:der Gebäudeeigentümer:in nicht identisch ist, der:die Gebäudeeigentümer:in,
  - 2.2.2 Wohnungseigentümer:in,
  - 2.2.3 Hauptmieter:in,
  - 2.2.4 Pächter:in,
  - 2.2.5 Wohnbauträger:in oder Contractor:in.

## **4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### 4.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- 4.1.1 die Anlage und das/die zu versorgende/n Objekt/e sich auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben befindet/n und das/die zu versorgende/n Objekt/e überwiegend der Wohnnutzung dient/en und diese/s entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wurde/n oder rechtmäßig besteht/en.
- 4.1.2 alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den:die Förderungswerber:in eingeholt wurden.
- 4.1.3 die Mindestgröße der installierten PV-Leistung 5 kWp bzw. die Aperturfläche der Solaranlage mind. 6 m<sup>2</sup> beträgt.
- 4.1.4 die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht.
- 4.1.5 es sich bei der Anlage um eine Neuanlage nach dem Stand der Technik handelt. Gebrauchte Anlagen und -komponenten sowie bauliche Maßnahmen und die Wärmeverteilung werden nicht gefördert.
- 4.1.6 ein vollständig ausgefülltes schriftliches Förderansuchen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens bei der Stadtgemeinde Leoben eingebracht wurde.

## **5. FÖRDERUNGSANSUCHEN**

- 5.1 Das Förderungsansuchen ist von dem:r Förderungsnehmer:in mittels dem von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Formular vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.
- 5.2 Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - 5.2.1 Fotos der Anlage,
  - 5.2.2 Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme der Anlage durch eine befugte fachkundige Person,
  - 5.2.3 Kopie der Originalrechnung und Zahlungsbeleg.

## **6. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG**

- 6.1 Als Investitionszuschuss werden € 50 je installierter PV-Leistung (kWp) gewährt. Die Zuschussobergrenze beträgt für PV-Anlagen € 500 pro Anlage und Liegenschaft.
- 6.2 Als Investitionszuschuss werden € 50 je m<sup>2</sup> Aperturfläche Solaranlage gewährt. Die Zuschussobergrenze beträgt für Solar-Anlagen € 500 pro Anlage und Liegenschaft.
- 6.3. Bei Wohneinheiten, die gemeinsam versorgt werden, wird die Zuschussobergrenze gemäß 6.1 und 6.2 um den Faktor der Anzahl der Wohneinheiten erhöht. Die maximale Zuschussobergrenze beträgt für derartige Fälle jeweils € 5.000 pro gemeinsam genutzter Anlage.

## **7. ERLEDIGUNG UND ZUSICHERUNG**

- 7.1 Nach Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen und der Einreichung des vollständig ausgefüllten Förderungsansuchens samt Beilagen erhält der:die Förderungswerber:in eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.
- 7.2 Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird der:die Förderungswerber:in zur Nachbesserung des Ansuchens aufgefordert. Verstreicht die Nachfrist von einem Monat ab Eingang des Förderungsansuchens ohne triftigen Grund, gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.
- 7.3 Die Auszahlung erfolgt in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

## **8. RÜCKZAHLUNG DES ZUSCHUSSES**

- 8.1 Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Zuschuss vorsätzlich und fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- 8.2 Die Rückerstattung des Zuschusses hat unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Stadtgemeinde Leoben, zu erfolgen.

## **9. WIRKSAMKEIT**

- 9.1 Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft.
- 9.2 Die Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen vom 23.08.2007 tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.
- 9.3 Die Richtlinie für die Förderung von Fotovoltaikanlagen vom 23.08.2007 tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.